

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 2 a Bestattungsbezirke

§ 3 Verwaltung

§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Säрге und Urnen

§ 10 Ausheben der Gräber

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

§ 14 Reihengrabstätten

§ 15 Wahlgrabstätten

§ 16 Kinderwahlgrabstätten

§ 17 Aschenbeisetzungen

§ 18 Schmetterlingsfeld

§ 19 Ehrengrabstätten

§ 20 Rückgabe von Nutzungsrechten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 24 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 25 Zustimmungserfordernis

§ 26 Anlieferung

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

§ 28 Unterhaltung

§ 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

§ 31 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 32 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle

§ 35 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 12.07.2018 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Korschenbroich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Korschenbroich (Waldfriedhof)
- b) Friedhof Pesch
- c) Friedhof Kleinenbroich "Breitacker"
- d) Friedhof Kleinenbroich (alt) L 381 (geschlossen)
- e) Friedhof Glehn alt
- f) Friedhof Glehn neu
- g) Friedhof Liedberg alt (geschlossen)
- h) Friedhof Liedberg neu

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt/Einrichtung der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Korschenbroich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Korschenbroich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Beisetzungen auf den geschlossenen Friedhöfen Kleinenbroich alt und Liedberg alt sind nicht mehr gestattet.

Die Beisetzung auf dem Friedhof Glehn alt ist nur möglich, wenn dort ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Grabstätte besteht oder im Zusammenhang mit dem Todesfall erworben wird. Besteht dort kein Nutzungsrecht oder kann dort kein Nutzungsrecht mehr erworben werden, erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof Glehn neu.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb kommt ihnen besondere Bedeutung bei der Erhaltung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren zu. In diesem Rahmen hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 2a
Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt.
- (2) Die Grenzen der Bestattungsbezirke ergeben sich aus den Gemarkungsgrenzen der Stadt Korschenbroich. Damit bestehen folgende Bestattungsbezirke:
- a) Korschenbroich
 - b) Pesch
 - c) Kleinenbroich
 - d) Glehn
 - e) Liedberg
- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof bzw. einem der Friedhöfe des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihre Hauptwohnung hatten.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – lässt Ausnahmen zu,
1. wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirkes besteht,
 2. wenn der oder die Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
 3. wenn der oder die Verstorbene in einer pflegearmen Grabart beerdigt werden soll und eine solche Grabart auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung steht.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – soll auf Antrag Ausnahmen zulassen,
1. wenn Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten/eingetragene Lebenspartner/innen, Abkömmlinge oder Geschwister auf einem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks bestattet sind,
 2. wenn der oder die Verstorbene nur aus Pflegegründen außerhalb des ehemaligen Bestattungsbezirkes wohnte,
 3. der Ehegatte/ der/die eingetragene Lebenspartner/in des/der Verstorbenen glaubhaft macht, dass er/sie seinen/ihren Wohnsitz unmittelbar nach der Bestattung des/der Verstorbenen in einem anderen Bestattungsbezirk nehmen wird,
 4. der/die Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 20 Jahre in einem anderen Bestattungsbezirk seine/ihre Hauptwohnung hatte.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – kann weitere Ausnahmen zulassen. Diese sind dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (7) Für die Bestattung von Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten die Bestimmungen in Absatz 1 bis 6 entsprechend, soweit ein Bestattungswunsch der Eltern oder eines Elternteils gegeben ist.

**§ 3
Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Korschenbroich.
- (2) Die Stadt führt die gärtnerische Gestaltung der einzelnen Friedhofsanlagen durch. Dabei hat die Stadt die bisherige Gestaltung der stadteigenen Friedhöfe in Zukunft zu erhalten und dabei insbesondere den parkähnlichen Charakter zu wahren und zu fördern. Die Stadt darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

**§ 4
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten) bzw. Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in anderen der bisherigen Grabstätte entsprechenden Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem/einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 5
Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten können durch den Rat der Stadt Korschenbroich anderweitig festgesetzt werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind an den Eingängen der Friedhöfe bekannt zu geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 6
Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) zu lärmern oder zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen kostenpflichtig zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; dies gilt nicht für Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums.

(6) Musik-, Gesangsdarbietungen und Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; hiervon sind Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege ausgenommen.

**§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeiten eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern/innen des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden aktuellen Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund seiner Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbaren Sicherheit oder gleichwertigen Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr an Werktagen zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht für gewerbliche Abfälle genutzt werden. Diese dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz gelagert werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Abs. 1-4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den einheitlichen Ansprechpartner seit 2016 bei der Bezirksregierung Detmold eingerichtet.

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: +49 (0) 5231 / 713450
Fax: +49 (0) 5231 / 71823450
info@nrw-ea.de
www.nrw-ea.de

Die Gewerbetreibenden können sich auch weiterhin direkt an den zuständigen Ansprechpartner bei der Stadt Korschenbroich wenden, um Informationen zu Verfahren und Formalitäten zu erhalten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, spätestens jedoch 3 Werktage vor der Beisetzung/Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung während der Dienstzeit schriftlich anzumelden. Dieser Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (unterschiedener Bestattungsauftrag, Sterbefallbescheinigung, ggfs. Nachweis des Nutzungsrechtes/Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten, die Einäscherungsbescheinigung bei Urnenbestattungen und im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung geforderte Unterlagen) beizufügen.

Die erforderlichen Originalunterlagen sind spätestens vor der Beisetzung/Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Bei mehr als zwei aufeinander folgenden dienstfreien Tagen richtet die Friedhofsverwaltung für den dritten dienstfreien Tag einen telefonischen Bereitschaftsdienst für die Terminkoordination ein. Dieser wird den der Friedhofsverwaltung bekannten Bestattern mitgeteilt.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (montags bis freitags von 09.00 - 14.00 Uhr, sowie samstags von 09.00 bis 11.00 Uhr). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, Erdbestattungen und Beisetzungen von Totenaschen, die nicht fristgerecht erfolgen, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei

sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen) deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Grabbereitung (Aushub und Wiederverfüllung) wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeiten für Aschen beträgt 25 Jahre.

(2) Abweichend hiervon kann von der Friedhofsverwaltung die Ruhezeit nach den geologischen Verhältnissen im Einzelfall entsprechend verlängert werden.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung

kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der verfügungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 13 Satz 1, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 13 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb- oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabarten ergeben sich aus dem Belegungsplan und den jeweiligen Flächenkapazitäten.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten (§ 14)
 - a) Erdreihengrabstätten (§ 14)
 - b) Erdrasenreihengrabstätten (§ 14)
 - c) Kindererdreihengrabstätten (§ 14)
2. Wahlgrabstätten
 - a) ein- und mehrstellig (§ 15)

- b) Pflanzwahlgrabstätten (§ 15)
- c) Wald- und Familiengrabstätten, ein- u. mehrstellig (§ 15)
- d) Kindererdwahlgrabstätten (§ 16)

- 3. Reihengrabstätten für Urnen
 - a) Urnenreihengrabstätten (§ 17)
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 17)

- 4. Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - a) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - b) Urnenpflanzwahlgrabstätten (§ 17)
 - c) Baumfamiliengrabstätten (§ 17)
 - e) Urnenkammer im „Haus der Erinnerung“ (§ 17)
 - f) Urnenkammer in Urnenstele draußen (§ 17)
 - g) Urnengrabstätten im Hochbeet (§ 17)
 - h) Urnenpartnergrabstätten im Gärtnerbetreuten Grabfeld (§ 17)

- 5. anonymes Urnengrabfeld (§ 17)

- 6. teilanonyme Reihengrabstätten für Urnen
 - a) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17)
 - b) Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen (§ 17)

- 7. Schmetterlingsfeld (§ 18)

- 9. Ehrengabstätten (§ 19)

In der Anlage befindet sich eine Übersicht der angebotenen Bestattungsformen auf den jeweiligen Friedhöfen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindererdreihengrabstätten) und

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Erdreihengrabstätten und Erdrasenreihengrabstätten).

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer/eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher durch Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Erdrasenreihengrabstätten sind Erdreihengrabstätten, die in einer Rasenfläche der Reihe nach angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Erdrasenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Edelstahlschriftzüge können mit den Namen der Verstorbenen kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt werden. Auf den Grabstätten werden Grabplatten aus Naturstein durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich höhengleich eingelegt. Die Kosten-erstattung erfolgt durch die/den Verfügungsberechtigte/n. Spätestens 4 Wochen nach Bestattung ist der Trauerschmuck zu entfernen; sollte dieser dann nicht entfernt sein, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt diesen zu entfernen.

Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist unter Wahrung des Gesamtcharakters des Friedhofs nur an den dafür aufgestellten Stelen zulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumen- und Grabschmuck, der den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, zu entfernen.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und nach Einlegen der Grabplatte entfernt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden - außer nach Absatz 2 - nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten auf Antrag einen Vorerwerb eines persönlichen Nutzungsrechtes ab dem 65. Lebensjahr zulassen. Ein Vorerwerb ist maximal für die Dauer von 30 Jahren möglich. Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit kann nur durch eine Bestattung erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht kann, abgesehen von Absatz 2, unbeschränkt wiedererworben werden. Aufgrund einer sich aus geologischen Besonderheiten ergebenden Situation kann die Friedhofsverwaltung die Anzahl der Wiedererwerbsmöglichkeiten des Nutzungsrechtes beschränken. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In jeder Wahlgrabstättenstelle kann eine Leiche bestattet werden. Je Wahlgrabstättenstelle können zusätzlich zu der Erdbestattung bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche (§ 11) kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) In einer nicht ausgenutzten mehrstelligen Wahlgrabstätte wird eine Bestattung nur zugelassen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die Grabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall des Ablebens eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Mütter oder Väter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - e) und f) - i) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur an eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; hierzu ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(10) Jede Rechtsnachfolgerin/Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Pflanzwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, die in einer Rasenfläche angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Pflanzwahlgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sollte eine Raseneinsaat nicht möglich sein, wird eine Bepflanzung gewählt, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist. Auf den Grabstätten sind Grabplatten aus Naturstein höhengleich durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb einzulegen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf den eingelegten Grabplatten möglich.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet. Spätestens 6 Monate nach der Beisetzung ist die Grabplatte einzulegen und das Holzkreuz zu entfernen.

Näheres wird in den Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt. Soweit die örtlichen Gegebenheiten, entsprechend einer Beurteilung durch die Friedhofsverwaltung, dem nicht entgegenstehen, ist es möglich, eine bestehende Wahlgrabstätte nach § 15 Absatz 1 dieser Satzung frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit in eine Pflanzwahlgrabstätte umzuwandeln.

§ 16 Kinderwahlgrabstätten

(1) Kinderwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Bestattet werden dürfen hier Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.

Kinderreihengrabstätten an denen vor Beschluss dieser Satzung ein Nutzungsrecht erworben wurde, können nach Ablauf der Ruhezeit in Kinderwahlgrabstätten umgewandelt werden. Ein solcher Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Ablauf der Ruhezeit wird entsprechend nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung mitgeteilt.

(2) In jeder Kinderwahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in eine Kinderwahlgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(3) Im Übrigen finden, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, für Kinderwahlgrabstätten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Anwendung.

§ 17 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Grabstätten für Erdbestattungen (§ 15)
2. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
3. Reihengrabstätten (§ 14)
4. Urnenreihengrabstätten, für 25 Jahre
5. Urnenrasenreihengrabstätten, für 25 Jahre
6. Urnenwahlgrabstätten, für 25 Jahre
7. Urnenpflanzwahlgrabstätten, für 25 Jahre
8. Urnengrabstätte im Hochbeet, für 25 Jahre
9. Urnenpartnergrabstätte im Gärtnerbetreuten Grabfeld, für 25 Jahre
10. Baumfamiliengrabstätten, für 25 Jahre
11. Urnenkammern im „Haus der Erinnerung“, für 25 Jahre
12. Urnenkammern in Urnenstele draußen, für 25 Jahre
13. anonymen Urnengrabfeld, für 25 Jahre
14. Urnengemeinschaftsanlage, für 25 Jahre
15. Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen, für 25 Jahre

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Asche zugeteilt werden. In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.

3) Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die in einer Rasenfläche der Reihe nach angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Urnenrasenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Edelstahlschriftzüge können mit den Namen der Verstorbenen kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt werden. Auf den Grabstätten werden Grabplatten aus Naturstein durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich höhengleich eingelegt. Die Kostenerstattung erfolgt durch die/den Verfügungsberechtigte/n. Spätestens 4 Wochen nach Bestattung ist der Trauerschmuck zu entfernen; sollte dieser dann nicht entfernt sein, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt diesen zu entfernen.

Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist unter Wahrung des Gesamtcharakters des Friedhofs nur an den dafür aufgestellten Stelen zulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumen- und Grabschmuck, der den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, zu entfernen.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und nach Einlegen der Grabplatte entfernt.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können pro Stelle bis zu vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Asche (§ 11) kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Art der Nutzung nach den bisherigen Vorschriften. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

5) Urnenpflanzwahlgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, die in einer Rasenfläche angelegt werden. In einer Urnenpflanzwahlgrabstätte können pro Stelle bis zu vier Urnen bestattet werden. Das Einsäen und die Pflege der Urnenpflanzwahlgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sollte eine Raseneinsaat nicht möglich sein, wird eine Bepflanzung gewählt, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.

Auf den Grabstätten sind Grabplatten aus Naturstein höhengleich durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb einzulegen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf den eingelegten Grabplatten möglich.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet. Spätestens 6 Monate nach der Beisetzung ist die Grabplatte einzulegen und das Holzkreuz zu entfernen.

Näheres wird in den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt. Des Weiteren gelten die Regelungen zu den Urnenwahlgräbern nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung.

(5a) In den Urnengrabstätten im Hochbeet können pro Grabstätte bis zu zwei Urnen übereinander bestattet werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Urnengrabstätten im Hochbeet obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Hochbeet ist mit einer Mauer eingefasst. Durch die Friedhofsverwaltung wird pro Grabstätte ein Edelstahlplättchen ausgegeben, das mindestens mit dem Vor- und Zunamen der verstorbenen Person witterungsfest zu beschriften ist. Der Beschriftungstext ist mit der Anmeldung zur Bestattung/ Beisetzung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung veranlasst nach Rückgabe der beschrifteten Plättchen die Anbringung auf den Abdeckplatten der Beeteinfassung. Holzkreuze werden nicht gestattet. Das Edelstahlplättchen ist spätestens 3 Monate nach Beisetzung beschriftet der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, ob das beschriftete Edelstahlplättchen angebracht wird. Eine Beschriftung mittels Edelstahlplättchen muss erfolgen. Der Nutzungsberechtigte kann einen Naturstein durch die Friedhofsverwaltung auf der

Urnengrabstätte legen lassen. Näheres wird in den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt.

Das Ablegen von Blumen, Gestecken und Schalen ist auf dem Hochbeet nicht gestattet. Kleiner Trauerschmuck im Rahmen einer Beisetzung darf an die Mauer des Hochbeetes abgelegt werden. Spätestens 4 Wochen nach Beisetzung ist der Trauerschmuck zu entfernen; sollte dieser dann nicht entfernt sein, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt diesen zu entfernen.

Es dürfen maximal zwei Urnen mit je einem Durchmesser von maximal 22 cm und einer Höhe von maximal 30 cm in diesem Grab beigesetzt werden. Wenn schon eine Beisetzung erfolgt ist, kann nur noch eine zweite Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur durch die Beisetzung der zweiten Urne gerechtfertigt, weitere Beisetzungen nach Ablauf von Ruhezeiten sind ausgeschlossen. Weitere Beisetzungen und ein Wiedererwerb sind ausgeschlossen.

(5b) Urnenpartnergrabstätten im Gärtnerbetreuten Grabfeld sind Urnengrabstätten in denen bis zu zwei Urnen -Urnenpartnergrab- bestattet werden dürfen. Auf Antrag wird das Nutzungsrecht verliehen, wenn durch einen Dauergrabpflegevertrag die Grabpflege der Urnengrabstätte in diesem Grabfeld mit dem Vertragspartner abgesichert ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Urne gerechtfertigt, weitere Beisetzungen nach Ablauf von Ruhezeiten sind ausgeschlossen. Verlängert sich durch eine Beisetzung die Ruhezeit ist vor Beisetzung die Verlängerung des Dauergrabpflegevertrages nachzuweisen. Weitere Beisetzungen und ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit der zweiten Urne sind ausgeschlossen.

Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf alle Rechte und Pflichten hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zugunsten des Kooperationspartner für das Gärtnerbetreute Grabfeld.

(6) Baumfamiliengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten am Fuße von Bäumen auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Pesch. Die Urnen werden im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt. In einer Baumfamiliengrabstätte auf dem Waldfriedhof können bis zu zwei Urnen bestattet werden. In einer Baumfamiliengrabstätte auf dem Friedhof Pesch können bis zu zwei Urnen übereinander bestattet werden.

Auf einer Grabstätte ist jeweils eine Grabplatte aus Naturstein, höhengleich mit dem Erdniveau, durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb einzulegen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf der eingelegten Grabplatte möglich.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet. Spätestens 6 Monate nach der Bestattung ist die Grabplatte einzulegen und das Holzkreuz zu entfernen.

Sollte der ausgewählte Baum auf Grund einer Krankheit entfernt werden müssen oder ein Naturereignis hierzu führen, wird durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich an derselben Stelle ein neuer Baum gepflanzt werden.

Näheres wird in den Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt. Mit Ausnahme der Anzahl der Urnen, gelten für die Baumfamiliengrabstätten auf dem Waldfriedhof die Regelungen zu den Urnenwahlgräbern nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung. Für die Baumfamiliengrabstätten auf dem Friedhof Pesch gelten die Vorschriften der letzten vier Sätze nach § 17 Absatz 5a dieser Satzung.

7) Urnenkammern im „Haus der Erinnerung“ sind Urnenwahlgrabstätten, welche sich in Stelen oder Urnenwänden innerhalb der Urnenhalle/ Trauerhalle Liedberg-neu befinden. In eine Urnenkammer können zwei Aschekapseln mit Überurnen beigesetzt werden.

Bezüglich Größe und Maße der Überurne ist vom Bestattungsinstitut auf die Maße der Urnenkammern vor Ort zu achten. Das Ablegen von Schnittblumen und anderem Trauerschmuck ist nur auf den Platten neben der jeweiligen Urnenkammer möglich. Nicht erlaubt sind Topfblumen, Topfpflanzen, Kerzen und anderer brandverursachender Trauerschmuck. Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Friedhofsträgers oder von ihm Beauftragten.

Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen der Urnenbeisetzungsstätte sind zu dulden.

Eine Beisetzung im Haus der Erinnerung beinhaltet auch immer eine, unabhängig vom Rahmen, hier stattfindende Trauerfeier. Die Urnenhalle kann weiterhin auch als Trauerhalle genutzt werden. Während einer Beisetzung oder Trauerfeier darf das Haus der Erinnerung nur von in Zusammenhang mit der Trauerfeier und/oder Beisetzung stehenden Personen besucht werden.

Jede/r Nutzungsberechtigte/r erhält einen Schlüssel für den Besuch des Hauses der Erinnerung.

In Urnenkammern für zwei Aschekapseln dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Wenn schon eine Beisetzung erfolgt ist, kann nur noch eine zweite Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur durch die Beisetzung der zweiten Urne gerechtfertigt. Weitere Beisetzungen und ein Wiedererwerb sind ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Urnenkammer wird/werden die darin befindliche/n Aschekapsel/n an einer anonymen Stelle auf dem Friedhof Liedberg-neu beigesetzt.

(8) Urnenkammern in Urnenstelen sind Urnenwahlgrabstätten, welche sich in Stelen oder Urnenwänden im Freien auf bestimmten Friedhöfen befinden.

In eine Urnenkammer können zwei Aschekapseln mit Überurnen beigesetzt werden.

Bezüglich Größe und Maße der Überurne ist vom Bestattungsinstitut auf die Maße der Urnenkammern vor Ort zu achten. Das Ablegen von Schnittblumen und anderem Trauerschmuck ist nur auf den Platten neben der jeweiligen Urnenkammer möglich.

Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Friedhofsträgers oder von ihm Beauftragten. Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen neben der Urnenstele oder Urnenwand sind zu dulden.

In Urnenkammern für zwei Aschekapseln dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Wenn schon eine Beisetzung erfolgt ist, kann nur noch eine zweite Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur durch die Beisetzung der zweiten Urne gerechtfertigt. Weitere Beisetzungen und ein Wiedererwerb sind ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Urnenkammer wird/werden die darin befindliche/n Aschekapsel/n an einer anonymen Stelle auf dem Friedhof beigesetzt.

(9) Auf dem Friedhof Glehn alt ist ein Urnengrabfeld eingerichtet, auf dem Aschen anonym beigesetzt werden können (anonymes Urnengrabfeld). Diese anonymen Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen bestattet. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

10) Auf dem Friedhof Breitacker ist eine Urnengemeinschaftsanlage eingerichtet. Die Urnen werden auf der hinter den Stelen befindlichen Rasenfläche beigesetzt. Angehörige können hierbei anwesend sein. Die Rasenfläche darf außerhalb einer Beisetzung nicht betreten werden. Edelstahlschriftzüge mit den Namen der Verstorbenen werden kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

11) Auf dem Waldfriedhof ist eine Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen eingerichtet. Die Grabpflege wird von der Natur und teilweise von der Friedhofsverwaltung vorge-

nommen. Hierbei handelt es sich um eine naturbelassene Fläche. Die Urnen werden im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt. Angehörige können hierbei anwesend sein. Die Fläche darf außerhalb einer Beisetzung nicht betreten werden. Edelstahlschriftzüge mit den Namen der Verstorbenen werden kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

(12) Die Anlage und Unterhaltung der Grabfelder nach den Absätzen 5a, 9, 10 und 11 obliegen der Stadt. Bei den Grabfeldern nach Abs. 9, 10 und 11 ist jedermann berechtigt, unter Wahrung des Gesamtcharakters des Friedhofs, Blumen- und Grabschmuck an einer von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle niederzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumen- und Grabschmuck, der den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, zu entfernen. Die jeweiligen Bestattungsflächen dürfen nicht betreten werden.

(13) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 14) für die Urnenreihengrabstätten, die Urnenrasenreihengrabstätten, das anonyme Urnengrabfeld, die Urnengemeinschaftsanlagen und die Aschen in Reihengrabstätten. Analog gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) für die Kinderwahlgrabstätten (§ 16), Urnenwahlgrabstätten, Aschen in Wahlgrabstätten, Urnenpflanzwahlgrabstätten, Baumfamiliengrabstätten, Urnenkammern im „Haus der Erinnerung“ und Urnenkammer in Stelen (draußen), Urnengrabstätten im Hochbeet und Urnengrabstätten im „Gärtnerbetreuten Grabfeld“.

§ 18 Schmetterlingsfeld

(1) Auf dem Waldfriedhof ist ein Schmetterlingsfeld eingerichtet. Dieses Feld dient der Bestattung von Früh-, Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Bestattung erfolgt kostenlos.

(3) Für eine dort bestattete Tot- oder Fehlgeburt darf durch die Eltern auf der dafür vorgesehenen Fläche ein beschrifteter Kieselstein in einer maximalen Größe von 0,015 m² abgelegt werden.

(3) § 17 Absatz 12 gilt entsprechend.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 20 Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an zum Teil belegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des für den Erwerb bzw. Wiedererwerb geleisteten Teilbetrages für die verbleibende Restnutzungsdauer. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Stadt in begründeten Fällen zulassen.

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, wird die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten ggfls. mit Rasen eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten in einfachster Weise angemessen gepflegt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten. Das Nutzungsrecht an noch nicht abgelaufenen Grabstätten wird frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurückgenommen und eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. Die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten wird bei Wahlgräbern im Rasen-/Pflanzfeld, in Gärtnerbetreuten Grabfeldern, im Hochbeet und Urnenkammern nicht angewendet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Korschenbroich besteht die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadtgebiet zugemutet werden kann. Auf den Friedhöfen Korschenbroich (Waldfriedhof) und Pesch sind - bis auf Liegeplatten aus Naturstein - ausnahmslos Holzkreuze gestattet. Seitens der Friedhofsverwaltung wird auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hingewiesen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Zu beachten ist auch § 2a Absatz 4 Nr. 2.

(2) Kindergräber sind immer Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Reihengräber sind immer Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Bei pflegearmen Bestattungsarten gelten immer zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

(5) Grenzmarkierungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(6) Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Vertragspartner/n werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungskonzepten angeboten. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Vertragspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des gesamt erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte Standards für das Gräberfeld im Kooperationsvertrag sichergestellt. In diesen Grabfeldern sind die Grenzen zwischen den verschiedenen Grabstätten nicht zu erkennen. Die Grabstätten fügen sich homogen in die Gestaltung dieser Grabfelder mit ein.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der

Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Grabfelder werden in den Belegungsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für den Waldfriedhof gelten die einschlägigen Bestimmungen über den Landschaftsschutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und andere bauliche Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe = 0,14 m,
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und
ab 1,51 m Höhe = 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

b) Mindeststärken für stehende Grabmale betragen:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. ab einer Höhe von 0,40 m – 1,00 m | 0,14 m |
| 2. ab einer Höhe von 1,01 m – 1,50 m | 0,16 m |
| 3. ab einer Höhe von 1,51 m | 0,18 m |

c) Porträts der Verstorbenen auf Porzellan oder Emaille sind als gestalterisches Element zulässig, wenn sie folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------|--------------|
| 1. bei Wahlgräbern | 9 cm x 13 cm |
| 2. bei Reihengräbern | 6 cm x 9 cm |

d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

e) Bei Grabfeldern, die im Radius angelegt sind, ist dieser Radius beim Aufstellen von Grabsteinen nach §§ 31, 32 zulässigen Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen zwingend zu beachten (Trapezform).

f) Eine vollständige Abdeckung der Grabfläche ist in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nur bei Urnenreihen-grabstätten und Urnenwahlgrabstätten und nur aus Naturstein möglich. Bei allen anderen Grabstätten darf nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Naturstein abgedeckt werden. Auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Pesch sind Abdeckungen nicht erlaubt.

2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m
2. liegende Grabmale: max. 0,14 m² Fläche

b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m
2. liegende Grabmale: max. 0,35 m² Fläche

c) Auf Erdrasenreihengrabstätten:

Es muss eine Grabplatte mit den Maßen 40 cm Breite, 30 cm Tiefe und 5 cm Stärke in die Rasenfläche eingelegt werden. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 30 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,5 cm hoch, Ziffern: 2,5 cm hoch) gesandstrahlt werden. Die Aufschrift hat den Namen (ohne Geburtsnamen), Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr anzuzeigen.

d) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten in Hochformat:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,90 m
- bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,80 m
- cc) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,80 m zuzüglich 0,30 m Breite je weitere Stelle

2. liegende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Grabstätten: max. 0,45 m² Fläche
- bb) bei zweistelligen Grabstätten: max. 1,20 m² Fläche
- cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: max. 1,44 m² Fläche

e) Auf Pflanzwahlgrabstätten:

Pro Grabstelle darf nicht mehr als eine Grabplatte in die Rasenfläche eingelegt werden. Jede Grabstätte benötigt eine Grabplatte mit den Maßen 80 cm Breite und 40 cm Tiefe. Die Stärke der Platte muss mindestens 5 cm betragen. Die Grabplatte ist im äußersten Bereich der

Kopfseite der Grabstätte einzulegen. Die genaue Stelle ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,40 m
2. liegende Grabmale: bis zur Vollabdeckung, Höhe der Hinterkante max. 0,15 m

b) Auf Urnenrasenreihengrabstätten:

Es muss eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm Breite, 20 cm Tiefe und 5 cm Stärke in die Rasenfläche eingelegt werden. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 25 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,0 cm hoch, Ziffern: 2,2 cm hoch) gesandstrahlt werden. Die Aufschrift hat den Namen (ohne Geburtsnamen), Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr anzuzeigen.

c) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale mit quadratischen oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m
2. liegende Grabmale: bis zur Vollabdeckung, Höhe der Hinterkante max. 0,40 m

d) Auf Urnenpflanzwahlgrabstätte

Pro Grabstätte darf nicht mehr als eine Grabplatte in die Rasenfläche eingelegt werden. Jede Grabstätte benötigt eine Grabplatte aus Naturstein mit den Maßen: 60 cm Breite und 40 cm Tiefe. Die Stärke der Platte muss mindestens 5 cm betragen. Eine weitere Platte ist nicht möglich. Die genaue Lage ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

e) Auf Baumfamiliengrabstätten

Pro Grabstätte darf nicht mehr als eine Grabplatte in den Boden eingelegt werden. Jede Grabstätte benötigt eine Grabplatte mit den Maßen: 30 cm Breite und 30 cm Tiefe. Die Stärke der Platte muss 5 cm betragen.

f) Urnenkammer im „Haus der Erinnerung“

Auf der Verschlussplatte der Urnenkammer ist zumindest der Name der/des Verstorbenen - und darf zudem ein Ornament - durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eingraviert oder gesandstrahlt werden.

Es ist nur der Schrifttyp „Kapitalis“ erlaubt. Die Schriftgröße darf max. 4 cm hoch sein, es dürfen ausschließlich Großbuchstaben verwendet werden und das Ornament darf maximale Maße von 10 cm x 10 cm einnehmen. Das Aufsetzen von Buchstaben oder Ornamenten ist nicht erlaubt.

Durch Beschriftung, Verzierung und Bearbeitung darf das Verschlussystem, die Stabilität und der Charakter der Stelen nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor Ort durchgeführt werden.

g) Urnenkammer in Urnenstele draußen

§ 24 Abs. 3 f dieser Satzung gilt entsprechend.

h) Auf Urnengrabstätten im Hochbeet muss für jede Grabstätte ein Edelstahlplättchen entsprechend den Vorschriften von § 17 (5a) dieser Satzung vorgelegt werden. Der Nutzungsberechtigte kann einen Naturstein von einer projizierten Größe von 20 cm an 10 cm mit einer Höhe von maximal 15 cm durch die Friedhofsverwaltung auf die Stelle der Urne im Hochbeet einlegen lassen.

(4) Auf den Friedhöfen Korschenbroich und Pesch sind - bis auf Liegeplatten aus Naturstein - nur Holzkreuze als Grabmale zulässig.

Die Mindeststärken für stehende Grabmale betragen bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten 0,065 m und bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 0,04 m.

1. Die Holzkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

(a) auf Reihengrabstätten:

Höhe bis 1,35 m, Breite bis 0,80 m

(b) auf Wahlgrabstätten:

1. bei einstelligen Wahlgrabstätten:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 1,05 m.

2. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 2,10 m.

3. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 2,10 m zuzüglich 0,35 m Breite je weitere Stelle.

(c) auf Urnenreihengrabstätten:

Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,40 m

(d) auf Urnenwahlgrabstätten:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m

(e) Für Urnenrasenreihengrabstätten gilt § 24 Abs. 3 b und für Erdrasenreihengrabstätten gilt § 24 Abs. 2 c der Friedhofssatzung.

2. Liegeplatten aus Naturstein dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

(a) auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

max. 0,16 m² Fläche, max. 0,06 m Stärke; nur liegend mit einer Neigung von 20° und die Hinterkante darf nicht höher als 0,15 m sein

(b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

max. 0,16 m² Fläche, max. 0,06 m Stärke; nur liegend mit einer Neigung von 20° und die Hinterkante darf nicht höher als 0,15 m sein

(c) auf Wahlgrabstätten, je Grabstelle:

max. 0,18 m² Fläche, 0,06 m Stärke; nur liegend mit einer Neigung von 20° und die Hinterkante darf nicht höher als 0,15 m sein

(d) auf Urnenreihengrabstätten:

max. 0,16 m² Fläche, Höhe der Hinterkante max. 0,15 m

(e) auf Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle:

max. 0,25 m² Fläche, Höhe der Hinterkante max. 0,40 m

5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Grabmaße sind vor der Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage vor Ort auszumessen und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Verzierung mit einem Ornament / der Beschriftung von Verschlussplatten sind genaue Angaben über Schrifttyp, Schrifthöhe und, ob Gravur oder Sandstrahlung zu machen.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln bis zu einer Höhe von 1 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Kreuze sollen den Namen, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten in schwarzer Schrift erhalten.

(6) Nach der Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung hierüber eine Fertigstellungsanzeige entsprechend des Formulars der Stadt Korschenbroich vorzulegen.

§ 26 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der/s Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23, 24.

§ 28

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der/die Inhaber/in der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

**§ 29
Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern nichtpflegearme Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Inhabers/in der Grabnummernkarte oder der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

**§ 30
Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei der Bepflanzung der Grabstätten sollen einheimische Gehölze und Pflanzen verwandt werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Inhaber/in der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine/n Gewerbetreibende/n beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.

6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Bei einem Vorerwerb nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung muss die Grabstätte erst innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Bestattung hergerichtet werden. In dem Zeitraum ab Vorerwerb bis zur endgültigen Herrichtung nach der Bestattung/Beisetzung ist die Grabstätte sauber zu halten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen aus Umwelt- und Naturschutzgründen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Bei der Grabpflege anfallende Abfälle dürfen in den aufgestellten Abfallbehältern nur nach den vorgegebenen Möglichkeiten der Abfalltrennung hinterlassen werden. Eine Entsorgung von sonstigen Abfällen ist unzulässig.

§ 31

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22, 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Grundsätzlich unzulässig ist,

a) das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern

b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(2) Auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Pesch sind Einfassungen für Grabstätten aus Naturstein erlaubt. Auch ein entsprechender Kantenstein vor der Grabstätte ist möglich. Einfassungen und Kantensteine dürfen hier jedoch max. 0,06 m stark sein.

Auf allen anderen Friedhöfen sind Steineinfassungen bis zu einer Stärke von 0,12 m zulässig.

Die Art und Größe der Grabeinfassungen der Nachbargrabstätten sind in jedem Fall zu beachten. Auch müssen Zubeerdigungen trotz Einfassung weiter möglich sein. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung vorhandenen Grabstätten bleiben hiervon unberührt.

Für die Grabbeete der Reihengräber aller Friedhöfe sind die Maße 0,80 m Breite x 1,80 m Tiefe einzuhalten. Steineinfassungen auf diesen Reihengräbern sind ebenfalls in den Maßen 0,80 m x 1,80 m zulässig.

Diese Regelungen gelten nicht für Reihengräber auf dem Friedhof Glehn-neu in den Reihen 01 bis 03 des Feldes I/A, auf dem Friedhof Breitacker in den Reihen des Feldes VIII/A und den Reihen 01 bis 02 des Feldes XII/A, auf dem Waldfriedhof in den Reihen des Feldes X/A und auf dem Friedhof Pesch in den Reihen des Feldes VI/A.

Für diese Erdreihengräber gilt, dass bezüglich der Art und Größe der Grabeinfassungen und der Grabbeete die der Nachbargrabstätten zu beachten sind.

(3) Soweit die Friedhofsverwaltung es im Einzelfall unter Beachtung der §§ 22, 30 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen gebührenpflichtig zulassen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen (Raseneinsaat und Pflege). Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Verantwortliche/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer/eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Korschenbroich und der Öffnungszeiten der Leichenhalle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes.

§ 35

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die/der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

**§ 37
Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 38
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 39
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,

c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d) als Gewerbetreibende/r entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

e) entgegen § 8 Abs. 1 eine Bestattung/Beisetzung der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt, die schriftliche Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung nicht fristgerecht vorlegt oder die Originalunterlagen nicht fristgerecht vorlegt,

f) entgegen § 25 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

g) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 28 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 Abs. 9 und 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

i) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 40
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 29.11.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 13.07.2018

M. Venten
Bürgermeister

Anlagen

Bestattungsformen auf dem Waldfriedhof

Sarg - Beerdigung

Wahlgrabstätten
Wald- und Familiengrabstätten
Erdreihengrabstätten
Kindergrabstätten

Urnen - Bestattung

Urnenwahlgrabstätten
Urnenreihengrabstätten

pflegearmes Beerdigten:

Erdrasenreihengrabstätten
Pflanzwahlgrabstätten

Urnenrasenreihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten im Gärtnerbetreuten Grabfeld
Urnenpflanzwahlgrabstätten
Baumfamiliengrabstätten
Urnenpartnergrabstätten im Gärtnerbetreuten Grabfeld
Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen
Schmetterlingsfeld

Bestattungsformen auf dem Friedhof Pesch

Sarg - Beerdigung

Wahlgrabstätten
Erdreihengrabstätten
Kindergrabstätten

Urnen - Bestattung

Urnenwahlgrabstätten
Urnenreihengrabstätten

pflegearmes Beerdigen:

Baumfamiliengrabstätten
Urnengrabstätten im Hochbeet

Bestattungsformen auf dem Friedhof Breitacker

Sarg - Beerdigung

Wahlgrabstätten
Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschriften
Erdreihengrabstätten
Kindergrabstätten

Urnen - Bestattung

Urnenwahlgrabstätten
Urnenreihengrabstätten

pflegearmes Beerdigen:

Pflanzwahlgrabstätten
Erdrasenreihengrabstätten

Urnenpflanzwahlgrabstätten
Urnenrasenreihengrabstätten
Urnenkammern in Stelen draußen
Urnengemeinschaftsanlage

Bestattungsformen auf dem Friedhof Glehn-alt

Sarg - Beerdigung

Wahlgrabstätten
Kindergrabstätten

Urnen - Bestattung

Urnenwahlgrabstätten
Urnenreihengrabstätten

pflegearmes Beerdigen:

Urnenrasenreihengrabstätten
Urnenpflanzwahlgrabstätten
Urnenkammern in Stelen draußen
anonymes Urnengrabfeld

Bestattungsformen auf dem Friedhof Glehn-neu

Sarg - Beerdigung

Wahlgrabstätten
Erdreihengrabstätten

pflegearmes Beerdigen:

Erdrasenreihengrabstätten
Pflanzwahlgrabstätten

Bestattungsformen auf dem Friedhof Liedberg-neu

Sarg - Beerdigung

Wahlgrabstätten
Wahlgrabstätten mit allgm. Gestaltungsvorschriften
Erdreihengrabstätten
Kindergrabstätten

Urnen - Bestattung

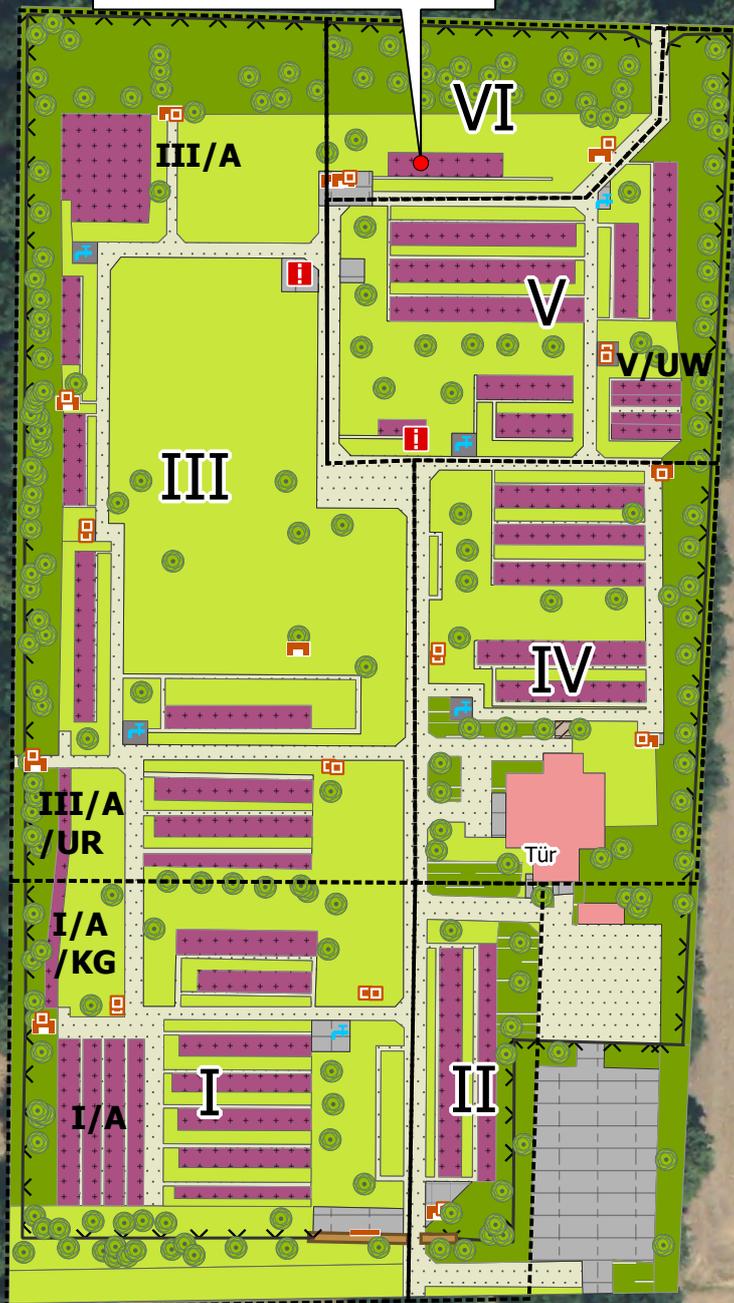
Urnenwahlgrabstätten
Urnenreihengrabstätten

pflegearmes Beerdigen:

Erdrasenreihengrabstätten
Pflanzwahlgrabstätten

Urnenrasenreihengrabstätten
Urnenpflanzwahlgrabstätten
Urnenkammer im "Haus der Erinnerung"

Feld mit Allgemeinen
Gestaltungsvorschriften:
Feld VI



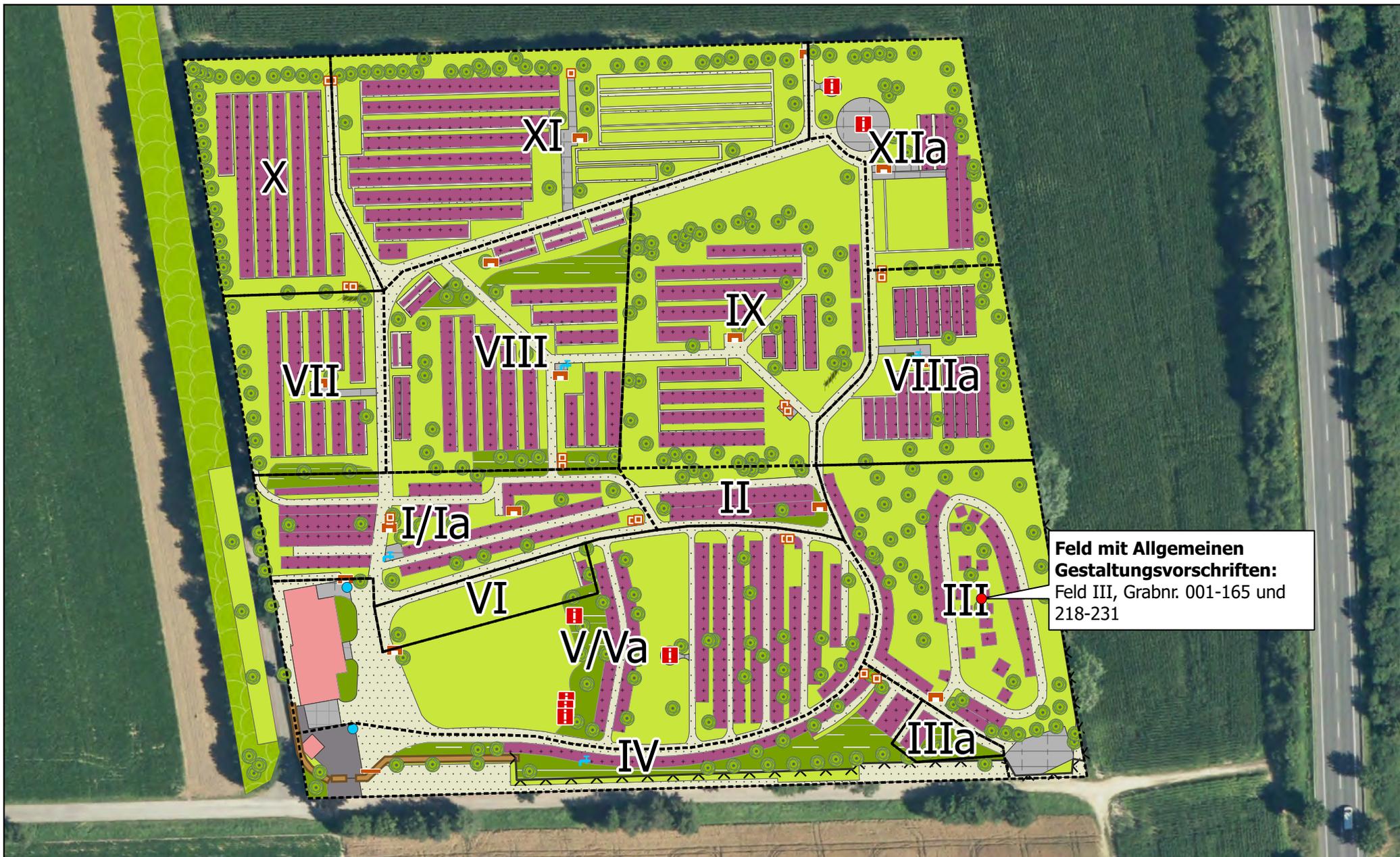
Stadt
Korschenbroich

Plan: Friedhof Liedberg-neu

Maßstab: 1:1000

Bezeichnung: Belegungsplan

Datum: 16.10.2017



**Feld mit Allgemeinen
Gestaltungsvorschriften:**
Feld III, Grabnr. 001-165 und
218-231



Stadt
Korschenbroich

Plan: Friedhof Breitacker

Maßstab: 1:1250

Bezeichnung: Belegungsplan

Datum: 16.10.2017